

SITZUNGSVORLAGE		Hauptamt		
Nr. 036/2017	vom 27.02.2017			
Sitzung des	GR			
am	22.03.2017			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	(E)			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Feststellung evtl. vorhandener Hinderungsgründe für das Einrücken von Vera Ambros in den Gemeinderat, Nachrücken von Vera Ambros in den Gemeinderat

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 1.) Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Absatz 5 GemO fest, dass für das Nachrücken von Frau Vera Ambros in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe bestehen.
- 2.) Der Gemeinderat beschließt, dass für den zum 31.03.2017 ausscheidenden Gemeinderat Wolfgang Weiß die vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ersatzbewerberin Vera Ambros aus Kusterdingen entsprechend den Vorschriften des § 31 GemO mit Wirkung vom 01.04.2017 bis zum Ende der Amtszeit in den Kusterdinger Gemeinderat nachrückt.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
- wie Beschlussvorschlag
- wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
- wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Darstellung des Sachverhalts:

Der Sitz des zum 31.03.2017 ausscheidenden Gemeinderats Herrn Wolfgang Weiß ist zu besetzen. Gemäß § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) rückt der/die als nächste Ersatzperson amtlich festgestellte/r Bewerber/in nach. Nach dem amtlichen Ergebnis der Kommunalwahlen vom 25. Mai 2014 und aufgrund den Regelungen der unechten Teilortswahl rückt Frau Vera Ambros in den Gemeinderat nach.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat vor Eintritt von Frau Vera Ambros in den Gemeinderat festzustellen, ob bei ihr ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 – 4 Gemeindeordnung gegeben ist.

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) weggefallen

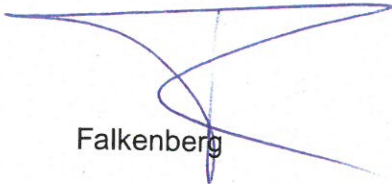
(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach interner Prüfung wurden keine Hinderungsgründe festgestellt, die dem Nachrücken von Frau Vera Ambros in den Gemeinderat entgegenstehen.

Als neue Gemeinderätin ist Frau Ambros zu Beginn ihrer ersten Sitzung, also am 26.04.2017, vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter gemäß § 32 Abs. 1 GemO öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“



Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme

€

Haushaltsplanansatz

€

Verpflichtungsermächtigung (VE)

€

nachzufinanzieren sind

- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe

€

- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE

€

- Deckung durch

